Leichter Lernen. Besser Fahren.

Fahrschule Fürböck

Inhaber Ing. Alexander Seger
Josefsgasse 3, 2340 Mödling

(02236) 43666
office@fuerboeck.at

www.fuerboeck.at

fuerboeck

Zustimmungserklärung des Zulassungsbesitzers

Diese Bestätigung muss weder bei der Fahrschule noch bei der Behörde vorgezeigt werden.
Sie verbleibt im jeweiligen Fahrzeug.

Fahrzeughalter: .....

Kraftfahrzeug – Marke, Kennzeichen: .....

Als Zulassungsbesitzer erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis, dass mit dem oben genannten Fahrzeug **Übungs- oder Ausbildungsfahrten, Begleitende Schulungen und Prüfungsfahrten** mit der/dem **Ausbildungswerber(in)**

Herrn/Frau .....

in Begleitung von

Herrn/Frau .....

Herrn/Frau .....

durchgeführt werden.

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Zulassungsbesitzers
(firmenmäßige Zeichnung bei Zulassung auf eine juristische Person)

Eine Information zum Geltungsumfang Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Laut einer Information des Verbands der Versicherungsunternehmen ist bei Einhaltung der behördlichen Auflagen bzw. der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die private Ausbildung mit dem „L“ oder „L17“ sowie der Einhaltung der Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag der **Versicherungsschutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegeben. Ein Ausschluss von behördlich bewilligten Übungs- oder Ausbildungsfahrten ist nach den Bestimmungen des Versicherungsrechts auch nicht möglich.**

Eine Information zum Geltungsumfang Ihrer Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung

Für die Beurteilung, welches Risiko bei der Verwendung eines Kraftfahrzeugs besteht, ist die Art und der Ort der Verwendung ganz wesentlich. Ein Anhänger, der im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden soll, ist anderen Verkehrsverhältnissen ausgesetzt als ein Privat-PKW, ein Kleintransporter oder ein Fahrschulauto. Nicht „bestimmungsgemäß“ ist die Verwendung eines Fahrzeuges beispielsweise, wenn Sie mit einem normal versicherten PKW Taxifahrten unternehmen oder den Wagen vermieten.

Wir weisen Sie daher darauf hin, dass es **bei einigen Versicherungsanstalten** im Rahmen der (freiwilligen, nicht vorgeschriebenen) **Kasko-Versicherung** in einem allfälligen Schadensfall zu Problemen kommen könnte, falls der Versicherer aufgrund der „Gefahrenerhöhung durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung des versicherten Kraftfahrzeugs“ die Deckung verweigert bzw. am Fahrzeughalter Regress nimmt. Ob Ihre Versicherung für einen allfälligen Schaden Deckung gewährt, können Sie im „Kleingedruckten“, den **Vertragsbedingungen zu Ihrem Versicherungsvertrag,** nachlesen.

Zusätzlich stellen wir Ihnen **auf unserer Homepage** eine **Aufstellung des Verbands der Versicherungsunternehmen** jener Versicherungsanstalten zur Verfügung, die bei Einhaltung der Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag sowie der verwaltungsrechtlichen Vorschriften zusätzlich zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung **auch in der Kaskoversicherung Deckung für Schadensereignisse** gewähren. Sie finden das Schreiben des Versicherungsverbandes bei den Downloads unter

- www.fuerboeck.at › Fahrschule › Der Weg zum Schein › Klasse B mit L17
- www.fuerboeck.at › Fahrschule › Der Weg zum Schein › Klasse B mit L

Wir empfehlen Ihnen daher, zu überprüfen, ob Ihre Versicherungsanstalt auf dieser Liste genannt wird, und den Versicherer nur im gegenteiligen Fall vor Ausbildungsbeginn mit einem formlosen Schreiben zu informieren, dass Sie Übungsfahrten („L“) bzw. Ausbildungsfahrten („L17“) durchführen wollen.

Unsere Fahrschule benötigt keinerlei Formulare oder Bestätigungen Ihrer Versicherung.

Fürböck online Code